

Zur Anlage des Lageberichtes Türkei vom 9.10.2002 (Stand: Mitte August 2002)

Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei

Zusammenfassend trifft das AA folgende Aussagen, die hinsichtlich der Erreichbarkeit der medizinischen Versorgung zum Teil unvollständig oder zu ungenau sind. Gleichwohl ist das Bemühen anzuerkennen, die Situation differenziert darzustellen.

So ist die Situation psychisch Kranker in der Türkei nach Auffassung des AA „gekennzeichnet durch eine Dominanz krankenhauserorientierter Betreuung bei gleichzeitigem Fehlen differenzierter ambulanter (Tageskliniken und/oder -stätten) und komplementärer Versorgungsangebote (z.B. Beratungsstellen, Kontaktbüros, betreutes Wohnen etc.). 5 psychiatrische Kliniken des Gesundheitsministeriums und 3 Einrichtungen der Sozialversicherungsanstalt SSK verfügen -unter Einbeziehung der psychiatrischen Stationen in allgemeinen Krankenhäusern aller öffentlichen türkischer Institutionen - lediglich ca. 9.000 Betten für psychisch Kranke. Dies führt dazu, dass die Verweildauer der Patienten in der Regel auf 3 Monate beschränkt ist. In den Krankenhäusern/Fachkrankenhäusern oder staatlichen Gesundheitsbehörden werden wenig mehr als 600 Psychiater beschäftigt (Gesamtbevölkerung ca. 66 Millionen).

Dauereinrichtungen für psychisch kranke Erwachsene gibt es nur in der Form sogenannter "Depot-Krankenhäuser". Allerdings ist die Anzahl und Kapazität derartiger Einrichtungen sehr gering. Die überwiegende Mehrheit derartiger Kranker wird von der eigenen Familie betreut.

Eine ständige Heimunterbringung für Kinder in Heimen kann nur über die sozialen Dienste des Staatsministeriums für Kinderschutz für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (oder Waisen) in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Rehabilitationsstätten und Beratungsstellen.

Die Versorgung psychisch kranker Menschen stellt sich dem gegenüber im Privatsektor vergleichsweise günstig dar: in Istanbul wurden in den letzten Jahren 3 moderne psychiatrische Krankenhäuser mit einem differenzierten Behandlungsangebot und ambulanter Betreuungsmöglichkeit errichtet. Nach Aussagen der türkischen Ärztekammer arbeiten dort und in Privatpraxen 337 Psychiater.

Grundsätzlich scheint die Betreuung psychisch kranker Menschen im medizinischen Bereich, soweit hierfür keine Daueraufenthalte in psychiatrischen Kliniken notwendig sind, in den Groß- und Provinzstädten der Türkei sichergestellt. Dies gilt nicht für die persönliche, sozialpädagogische sowie psychosoziale Betreuung und/oder Rehabilitation psychisch Kranker.

Bei geplanter Abschiebung/Ausweisung türkischer Staatsangehöriger in die Türkei können die deutschen Auslandsvertretungen in Einzelfällen bei der Beschaffung von ärztlichen Stellungnahmen zu Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten in der jeweiligen Region behilflich sein.

Im Einzelnen

1. Die türkische Verfassung (Art. 5, 17, 42, 60 und 61) garantiert psychisch kranken Menschen den umfassenden Zugang zu Gesundheitsdiensten, Einrichtungen und psychosozialen Beratungsstellen, betont die Notwendigkeit ihrer Ausbildung und/oder Beschäftigung und bestätigt gerade auch behinderten Kindern in öffentlichen Institutionen "Schutzfamilien" und im eigenen häuslichen Bereich Betreuung sowie in Einzelfällen finanzielle Unterstützung (Pflegegeld für behinderte Kinder in Schutzfamilien).

2. Das staatlich und sozialversicherungsrechtlich geregelte Gesundheitssystem der Türkei kennt derzeit nur eine zentrale Versorgung der Bevölkerung über Gesundheitshäuser oder Kliniken. Eine Beratung oder Behandlung bei einem der vielen niedergelassenen Ärzte/Fachärzte oder der wenigen - zumeist im Ausland (USA) - umfassend ausgebildeten Psychologen, Psychiater, psychotherapeutisch tätigen Ärzten oder Neurologen ist nur als Privatpatient möglich. Ihr Wirkungsbereich bezieht sich zudem fast ausschließlich auf die großen Städte Ankara, Istanbul, Izmir, Adana, Erzurum. Nach Aussagen des Gesundheitsministeriums waren 1998 im Privatsektor (drei psychiatrischen Kliniken und Praxen) nur 337 Psychiater tätig.

Für psychisch Kranke ohne ausreichende Privatversicherung bedeutet dies die Abhängigkeit von den Zentraleinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens oder des Sozialversicherungssystems. Teilstationäre oder ambulante Strukturen, die multiprofessionelle therapeutische Angebote in Wohnortnähe bedarfsgerecht gezielt umsetzen, sind in der Türkei nicht bekannt. Die Frage nach psychiatrischen Institutsambulanzen - als Bindeglied zwischen stationärer und ambulanter Versorgung von schwerer gestörten und Rückfall-Gefährdeten - wurde vom Gesundheitsministerium ebenso verneint wie die Frage nach Wohnheimen bzw. betreuten Wohngruppen innerhalb oder außerhalb des Klinikbereichs.

Dauereinrichtungen für psychisch kranke Erwachsene gibt es nur in der Form sogenannter "Depot-Krankenhäuser". Diese sind eingerichtet für chronische Fälle, die keine familiäre Unterstützung haben oder eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen. "Depot-Krankenhäuser" gibt es u.a. in Manisa und Istanbul (Bakirköy Ruh ve Sinir Hastalıkları Hastanesi). Die Kapazität dieser Einrichtungen liegt bei 4270 Betten. Die türkische Ärzteschaft lehnt derartige Einrichtungen unter Hinweis auf eine bessere Pflege in den Familien ab.

Die zahlenmäßig unzureichenden Beratungsstellen der sozialen Dienste des Staatsministeriums für Kinderschutz und der Gesundheitsdienst sind nicht in der Lage, Angehörige zu begleiten und sie auf Krankheitsverläufe eines psychisch kranken Menschen vorzubereiten. Die rechtliche Verpflichtung für die Dienstleistungen bei Dauerpflege liegt beim Staatsministerium für Soziale Dienste und Kinderschutz.

2.1. Im Bereich der Krankenversicherung regeln die Gesetze Nr. 1479 für die Bag-Kur-Versicherten und Nr. 506 für SSK-Versicherte Umfang und Art der Krankenpflege sowie der Sachleistungen. Die Pflegeleistungen beziehen sich ausschließlich auf stationäre Behandlungen in Krankenhäusern oder psychiatrischen Kliniken. Die SSK verfügt landesweit über drei psychiatrische Kliniken.

2.3. Psychisch kranke Menschen außerhalb der Ballungszentren der Türkei müssen in der Regel lange Anfahrtswege zu den Zentralkliniken mit psychiatrischer Abteilung bzw. zu den drei psychiatrischen Kliniken in Kauf nehmen.

2.2 Die Universitäten des Landes sind der zweite große Krankenhausträger. Sie sind beauftragt, auch "grüne Karte (Yesil Kart)-Patienten", d.h. mittellose Patienten ohne Sozialversicherung (in etwa analog zu deutschen Sozialhilfeempfängern) zu behandeln. Es gibt jedoch keine rechtliche Verpflichtung der Universitäten zur Behandlung dieses Personenkreises, da sie dies in ihrer Satzung ausschließen können.

2.3. Das derzeitige Netzwerk staatlicher Gesundheitszentren und Gesundheitshäuser soll die ärztliche Versorgung auch der nicht sozialversicherungspflichtigen Personen bis auf Dorfebene sicherstellen. Die Gesamtzahl an Betten für psychisch Kranke in der Türkei (ca. 9000) ist unzureichend, so dass die Patienten das Krankenhaus oft nach drei Monaten verlassen müssen, um Platz für neue Patienten zu schaffen.

Krankenhäuser/Fachkrankenhäuser oder staatliche Gesundheitsbehörden verfügen lediglich über ca. 600-700 Psychiater.

2.4. Landesweit sind in 68 Städten 137 Krankenhäuser bevollmächtigt, Gesundheitszeugnisse über behinderte und/oder psychisch kranke Menschen auszustellen (zur Beantragung staatlicher finanzieller oder sonstiger Maßnahmen sowie von Rehabilitationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche). Basierend auf diesem Zeugnis stellt das Amt des Behindertenbeauftragten die Behindertenkarte aus.

2.5. Der schwierigen Situation für psychisch kranke Menschen versucht man durch die Einrichtung von Selbsthilfeorganisationen zu begegnen. Diese Einrichtungen existieren oft über Verbindungen mit türkischen Institutionen im Ausland, die für Beratungszwecke Ärzte aus Deutschland, Frankreich und den USA in die Türkei vermitteln, um medizinischem Personal, Betreuungspersonal, Eltern und Lehrern Wege zum Umgang mit psychisch kranken Menschen aufzuzeigen. Positiv ist auch das Engagement von Studenten medizinischer und pädagogischer Fakultäten der Universitäten in Istanbul, Ankara und Adana, die die Selbsthilfeorganisationen aktiv unterstützen. 10 größere Stiftungen, davon 3 in Ankara, 3 in Istanbul und je 2 in Eskisehir und Izmir haben sich die Betreuung von psychisch Behinderten zur Aufgabe gemacht. 4 von ihnen beschäftigen sich ausschließlich mit psychisch und/oder geistig behinderten Kindern.

2.6. Dem türkischen Gesundheitsministerium zu Folge ist die rein medizinische Versorgung von Behinderten und psychisch kranken Menschen gesichert, allerdings können weiterführende Therapien aus fachlichen und finanziellen Gründen im allgemeinen nicht angeboten werden. Dies gilt auch für die wenigen psychologischen Beratungsstellen des Instituts für soziale Dienste des Staatsministeriums für Kinderschutz. Die therapeutische Weiterbehandlung von aus Westeuropa zurückkehrenden Patienten kann aufgrund der unterschiedlichen Behandlungskonzepte in diesen Ländern oft schwierig oder gar ausgeschlossen sein. Dies kann auch für die Weiterbehandlung von Patienten mit posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) zutreffen.

Alle großen Krankenhäuser mit einer psychiatrischen Abteilung können jedoch grundsätzlich die Behandlung einer PTBS durchführen. Für PTBS werden in der Türkei die international anerkannten Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV angewandt. Zu Behandlungskonzepten zählen wie auch in Westeuropa üblich u.a. Psychotherapie mit Relaxationstraining, Atemtraining, Förderung des positiven Denkens und Selbstgespräche, kognitive Therapie, Spieltherapie sowie Medikationen wie Antidepressiva und Benzodiazepine.

Ob und in welchem Umfang für die Betroffenen in der Türkei auch tatsächlich eine Weiterbehandlung und eine adäquate Betreuung einer PTBS möglich sind, muss in der Regel im Einzelfall, z.B. durch eine ärztliche Stellungnahme, geklärt werden.

3. Zentralverantwortlich für die soziale Beratung und Betreuung von "schutzbedürftigen Kindern, pflegebedürftigen Senioren, psychisch behinderten und seelisch kranken Menschen" ist das Staatsministerium für Kinderschutz. Das Gesetz Nr. 2828 regelt den Umfang und Verpflichtungen in der Arbeit mit psychisch Kranken und Behinderten.

In § 4 1 des Gesetzes wird dazu ausgeführt: "Es sind alle Maßnahmen zu treffen, um Hilfsbedürftigen, Behinderten und Senioren ein gesundes, behagliches und vertrauenswürdiges Leben zu gewährleisten; Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen für hilfsbedürftige Behinderte zu schaffen, damit diese ein selbständiges und produktives Gesellschaftsleben führen können-, bei nicht therapierbaren Behinderten für Aufenthaltsmöglichkeiten für die ständige Pflege zu sorgen."

Zur Durchführung der Maßnahmen sollen vor allem für psychisch Kranke folgende Einrichtungen bereitgestellt werden:

- *Pflege- und Rehabilitationszentren,*
- *Gästehäuser für Frauen und Männer,*
- *Familienberatungs- und Rehabilitationszentren.*

Nach Angaben des Staatsministeriums leisten derzeit über 30 Rehabilitationsstätten und Familienberatungszentren Dienste für an die 2000 körperlich- und geistig behinderte Kinder und Jugendliche. Hinzu kommen etwa 1400 Kinder in Internats-Rehabilitationsstätten, 500 Kinder in Kindergärten und 400 in Waisenheimen.

Der Anspruch des Staates, die vorgenannten Einrichtungen in ausreichendem Umfang anbieten zu können, bleibt meist wegen fehlender Mittel hinter den Notwendigkeiten zurück.

4. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung geistig- und/oder körperlich behinderter Schüler obliegt dem türkischen Erziehungsministerium und dem Staatsministerium für Soziale Dienste und Kinderschutz. Nach Angaben aus dem Jahr 1999 konnten über 30.000 behinderte Kinder in mehr als 900 Schulen an einer gesonderten Ausbildung teilnehmen. Die Zahl der psychologischen Beratungsstellen an Schulen des Landes betrug ca. 2.700, die Zahl der zuständigen Lehrer um 3.700. Daneben gab es 1999 27 spezielle Ausbildungsstätten für behinderte Kinder.“